

**Gemeinde XY**  
**Periodische Wiederinstandstellung und Sanierung des Flurstrassennetzes**

**PFLICHTENHEFT UND BEWERBUNG**  
**INGENIEURMANDAT**

<b>Auftraggeber</b>	Gemeinde XY, PLZ XY
<b>Auftrag</b>	Projektierung und Bauleitung der periodische Wiederinstandstellung und der Sanierung des Flurstrassennetzes der Gemeinde XY
<b>Verfahrensleitung</b>	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, Amt für Strukturverbesserungen
<b>Auskünfte</b>	Amt für Strukturverbesserungen, Talstrasse 3, 3930 Visp Tel.-Nr. 027 / 0000000 e-mail: <a href="mailto:vorname.name@admin.vs.ch">vorname.name@admin.vs.ch</a>
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Preisbasis</b>	2010
<b>Verbindlichkeit</b>	1 Jahr ab Eingabedatum
<b>Eingabe</b>	<b>bis Freitag, Datum</b> (Poststempel) an das Amt für Strukturverbesserungen, Postfach 380, 3930 Visp, mit der Aufschrift " <b>PWI Flurwege XY</b> "
<b>Öffnung</b>	<b>Dienstag, Datum , um 16.00 Uhr,</b> in der Bibliothek des Landwirtschaftszentrums in Visp für die Bewerber und Vertreter der Berufsverbände

• Projektierung und Bauleitung	Fr. ....
• Mehrwertsteuer 7.6 %	<u>Fr. ....</u>
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>Fr. ....</b> =====

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift(en)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2	Administratives.....	4
1.2.1	Auftraggeber .....	4
1.2.2	Einreichung des Angebotes.....	4
1.2.3	Offertöffnung .....	4
1.2.4	Verfahrensart .....	5
1.2.5	Oberaufsicht.....	5
1.2.6	Auskünfte und Akteneinsicht.....	5
1.2.7	Angebote.....	5
1.2.8	Mandatsvergabe.....	5
1.2.9	Bekanntmachung .....	5
1.2.10	Abzuliefernde Beilagen (Zusammenfassung in Stichworten) .....	5
1.3	Definition Periodische Wiederinstandstellung (PWI) .....	6
1.4	Koordination.....	7
1.5	Projektorganisation.....	7
1.6	Subunternehmer .....	7
1.7	Termine .....	7
1.8	Preisofferte.....	8
1.9	Zusätzliche Kosten.....	8
1.10	Teuerung .....	8
1.11	Zahlungsmodalitäten.....	9
1.12	Urheberrechte.....	9
1.13	Transferieren von Daten.....	9
1.14	Auftragsänderungen .....	9
1.15	Schlüsselpersonal.....	9
1.16	Einsatz von EDV-Hilfsmitteln .....	9
1.17	Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht .....	10
<b>2</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
2.1	Spezielle Vertragsbestimmungen .....	11

<b>2.2</b>	<b>Vergabekriterien .....</b>	<b>11</b>
2.2.1	Eignungskriterien.....	11
2.2.2	Zuschlagskriterien.....	12
<b>2.3</b>	<b>Unterangebote.....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>LEISTUNGSBESCHRIEB.....</b>	<b>13</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Auftrag .....</b>	<b>13</b>
<b>3.2</b>	<b>Anforderungen.....</b>	<b>13</b>
<b>3.3</b>	<b>Ausgangsdaten und Elemente.....</b>	<b>14</b>
<b>3.4</b>	<b>Projektierung und Bauleitung.....</b>	<b>14</b>
3.4.1	Grundlage .....	14
3.4.2	Sanierungsprojekt .....	15
3.4.3	Beschrieb der einzelnen Projektbestandteile .....	15
3.4.4	Inhalt des Sanierungsprojektes .....	16
3.4.5	Bauausführung .....	17
<b>4</b>	<b>FIRMENANGABEN.....</b>	<b>17</b>
<b>4.1</b>	<b>Firmenspezifische Angaben .....</b>	<b>17</b>
<b>4.2</b>	<b>Öffentliches Beschaffungswesen.....</b>	<b>19</b>
4.2.1	Anbieter A / In der Ständigen Liste eingetragen.....	19
4.2.2	Anbieter B / NICHT in der Ständigen Liste eingetragen oder dieser nicht unterstellt.....	20
<b>4.3</b>	<b>Verantwortliche(r) Schlüsselpersonen : Projektleiter(in) und Sachbearbeiter(in).....</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>OFFERTFORMULAR.....</b>	<b>23</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Strukturverbesserungen:

- Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz; GLER) vom 8. Februar 2007
- Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER) vom 20. Juni 2007

Beschaffungswesen:

- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 (Stand 20. Juni 2006)
- Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (kGIVöB)
- Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 / 15.03.2001 (IVöB)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 (kVöB)
- Verordnung betreffend der Führung ständiger Listen vom 11. Juni 2003 (kVsL)

Im Weiteren sind die Spezialgesetzgebungen des Bundes und des Kantons Wallis bezüglich Landwirtschaft, Raumplanung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wald, Gewässerschutz, Jagd und Fischerei zu beachten. Die Gesetzgebung kann wie folgt konsultiert werden:

Bund: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Kanton : <http://www.vs.ch/Navig/legislation.asp?Language=de>

### 1.2 Administratives

#### 1.2.1 Auftraggeber

Einwohnergemeinde XY, PLZ XY

Tel.-Nr. : 027 / 00000000 – Fax-Nr. : 027 / 00000000 – [gemeinde@XY.ch](mailto:gemeinde@XY.ch)

#### 1.2.2 Einreichung des Angebotes

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt, ohne Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen und mit allen verlangten Unterlagen eingeschrieben mit der Aufschrift **“PWI Flurstrassen XY“** an das Amt für Strukturverbesserungen, Postfach 380, 3930 Visp, einzureichen.

Eingabedatum : **Freitag, Datum** (Datum Aufgabestempel einer schweizerischen Poststelle)

#### 1.2.3 Offertöffnung

Die Offertöffnung erfolgt am **Dienstag, Datum, um 16.00 Uhr**, in der Bibliothek des Landwirtschaftszentrums, Talstrasse 3, 3930 Visp. An der Offertöffnung können die Bauherrschaft, die Offertsteller und die Vertreter der Berufsverbände teilnehmen.

#### 1.2.4 Verfahrensart

Einladungsverfahren gemäss Artikel 11 kGIVöB.

Die vorliegende Beschaffung ist nicht dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt.

#### 1.2.5 Oberaufsicht

Die Verfahrensaufsicht obliegt dem Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, vertreten durch die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen, Talstrasse 3, 3930 Visp.

Sämtliche Operatsteile sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Allfällige Mängel sind durch den technischen Leiter innert der im Arbeitsprogramm festgelegten Frist auf seine Kosten zu beheben.

#### 1.2.6 Auskünfte und Akteneinsicht

Allfällige Fragen zu den Offertunterlagen sind per E-Mail ([vorname.name@admin.vs.ch](mailto:vorname.name@admin.vs.ch)) bis spätestens am **Mittwoch, Datum** dem Amt für Strukturverbesserungen einzureichen. Die eingegangenen Fragen werden ebenfalls schriftlich zuhanden aller Offerenten beantwortet.

Weitere Informationen können bei der Gemeinde XY, unter [gemeinde@XY.ch](mailto:gemeinde@XY.ch) oder unter Tel.-Nr. 027 / 0000000 eingeholt werden.

#### 1.2.7 Angebote

Unvollständig ausgefüllte oder abgeänderte Angebote werden abgewiesen. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle (Stempel von privaten Frankiermaschinen sind unzulässig) oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne das verlangte Stichwort auf dem Couvert sind ungültig.

Damit die Bewerbung gültig ist, müssen sämtliche verlangten Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden. Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne die Aufschrift **“PWI Flurwege XY“** auf dem Briefumschlag sind ungültig.

Die Bildung einer Ingenieurgemeinschaft ist zulässig.

Mit der Einreichung des Angebotes erklärt der Bewerber, von den Bedingungen des vorliegenden Pflichtenheftes und von den Terrainbegebenheiten und den sonstigen Schwierigkeiten Kenntnis genommen zu haben und diese ohne Vorbehalt anzunehmen respektive diesbezüglich später keine Reklamationen anzubringen. Spätere Einwände können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Ursache und Gründe im Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes bereits hätten erkannt werden können.

#### 1.2.8 Mandatsvergabe

Das Mandat wird durch die Einwohnergemeinde, 3938 XY, vergeben unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages durch den Kanton Wallis (Artikel 33 VöB).

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, nur Teile der Offerte zu vergeben. Das Mandat kann nach Abschluss jeder Teilphase abgebrochen werden, ohne Entschädigung ausser für die geleistete Arbeit.

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen bilden die Grundlage für die Mandatsvergabe und den nachfolgend abzuschliessenden Ingenieurvertrag.

#### 1.2.9 Bekanntmachung

Die Genehmigung der Auftragsvergabe wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

#### 1.2.10 Abzuliefernde Beilagen (Zusammenfassung in Stichworten)

- Angaben zur Projektorganisation (Projektleiter, Stellvertretung, persönliche Referenzen)
- Vereinbarung/en mit dem/n Subunternehmer/n, falls relevant

- Formular Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters
- Liste der verantwortlichen Schlüsselpersonen, unterteilt in:
  - Kulturtechnische Bauten und Anlagen, namentlich in die Sanierung von Strassen, insbesondere Flurstrassen

### 1.3 Definition Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, welche zur Wiederherstellung des Fahrbahnprofils inkl. Fahrbahnentwässerung, zur Erneuerung abgefahrener Verschleisschichten, zur Behebung altersbedingter Schäden an Kunstbauten und das Spülen von Sickerleitungen und Ableitungen inbegriffen alle damit verbundenen Nebenarbeiten unterstützt u.a. wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (Verschleisschicht), Überholung der Entwässerung und von Kunstbauten.

Dazu gehört die Erneuerung von abgenutzten Teilen. In der Regel längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

- **Kieswege:** Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrbahnprofils (Reprofilieren) mit Aufreissen 10 – 20 cm, Ergänzung Koffermaterial ca. 10 cm inkl. Lieferung und Einbau; Erstellen einer neuen Deckschicht (Verschleisschicht) 6 – 8 cm fest.
- **Belagswege:** punktuelles Auspacken und Nachkoffern; lokales Vorflicken und Aufschiften; Ersatz Verschleisschicht und Erneuerung; Porenschluss durch Oberflächenbehandlung (einfach oder doppelt), Kaltmikrobelag oder Deckbelag inkl. Reinigung der Fahrbahn.
- **Sickerleitungen:** Spülen **Sickerleitungen** und Ableitungen mit Hochdruckgerät; Erneuerung (Reprofilieren) von Seitengräben und offenen Ableitungsgräben; Instandstellung (Ersatz) Querrinnen (Wasserspulen); Sanierung Auslaufstirnen, Ersatz fehlender Sickerleitungen
- Ausholzen oder Zurückschneiden weg begleitenden **Hecken**; Instandsetzung von weg begleitenden Ausgleichsmassnahmen wie Amphibien- und Kleintierdurchlässe
- **Böschungen:** Sanierung von Böschungen mittels kleinen Kunstbauten (Holzkasten, Drahtschotterkörbe, Hangroste) oder ingenieurbioologischen Massnahmen
- **Kunstbauten** (Brücken, Mauern, grosse Durchlässe etc.): Reparatur Beton, z.B. Abdecken und Isolieren freigelegter Armierungen; Erneuerung Abdichtung Brückenplatten aus Beton; Erneuerung Holzbelag bei Holzbrücken; Sanierung Fugen bei Stein- und Blockmauern; bei Trockenmauern umfassende Sicherung der Foundation, „Ausspicken“, lokaler Wiederaufbau instabiler oder eingestürzter Teile; Sanierung von Mauerkronen mit neuer Abdeckung aus Mörtel oder Ausfugen gestellter Steine; Ersatz Geländer (zb. Kanthölzer).

#### Voraussetzung für subventionierte PWI

- Flurstrasse müssen zu mehr als 50% landwirtschaftlichen Interessen dienen.
  - Die Wege müssen fachgerecht unterhalten worden sein.
  - Die Erschliessungen liegen in der Landwirtschaftszone, evt. im Waldareal.
  - Der Ausbaustandard wird nicht geändert (Kiesstrasse bleibt Kiesstrasse).
- N.B.** Die Zementstabilisierung der Deckschicht wird vom Bundesamt als nicht geeignet taxiert und nicht akzeptiert. In einem neuen Grundsatzpapier des BLW (20. Nov. 2007) steht dazu u.a.: „Bei erosionsgefährdeten Längsneigungen ist die Zementsta-

*bilisierung von Kieswegen keine Lösung“, und weiter: „Sind Wanderwege betroffen, darf es sich nicht um einen ungeeigneten Belag im Sinne von Art. 6 FWV handeln (bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbeläge)“. Dagegen sind kalk-wasser-gebundene Verschleisschichten möglich.*

#### **1.4 Koordination**

Der Offerent hat alle vorgeschlagenen Massnahmen mit den betroffenen Organen abzusprechen, namentlich mit:

- der Gemeinde
- den am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen

#### **1.5 Projektorganisation**

Der Anbieter hat für die Arbeiten eine detaillierte Projektorganisation einzureichen. In dieser sind die verantwortlichen Leiter und deren Stellvertreter namentlich aufzuführen. Für den Projektleiter und dessen Stellvertreter sind Angaben zur bisherigen Tätigkeit, zur fachspezifischen Erfahrung, namentlich auch im Bereich Umwelt, und zu den Kenntnissen der lokalen Verhältnisse zu machen.

Der definitive Terminplan für die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem Finanzplan der Gemeinde und verlangt vom Anbieter hohe Flexibilität in der Auftragsabwicklung.

#### **1.6 Subunternehmer**

Werden wesentliche Teilleistungen untervergeben, sind die vorgesehenen Subunternehmer ebenfalls mit einer verbindlichen Personalliste und den erforderlichen Referenzobjekten vorzustellen. Eine Vereinbarung mit den Subunternehmern (Umschreibung der untervergebenen Leistungen) ist beizulegen.

Nach erfolgter Auftragsvergabe ist die Übertragung von Arbeiten durch den Unternehmer oder durch Subunternehmer an Dritte, die Gegenstand dieses Mandates bilden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden zulässig.

#### **1.7 Termine**

Nachstehende Termine haben nur indikativen Charakter. Der definitive Terminplan richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Werkträgerschaft:

- Bauprojekt: Herbst-Winter 2010/2011
- Vernehmlassung und Vorbescheid: Frühling 2011
- Arbeitsausschreibungen: Sommer 2011, 2012, 2013, 2014, 2015
- Projektgenehmigung und Subventionierung: Sommer 2011
- Arbeitsausführung: Herbst 2011 bis Sommer/ Herbst 2015

### **1.8 Preisofferte**

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Aufwendungen (z.B. Unterakkordanten, Fremdkosten, Materialkosten, Datentransferaufwendungen, Aktentransferaufwendungen, Reinigungsarbeiten, Orientierung der Genehmigungsbehörden, administrative Aufwendungen, Reise- und Deplacementspesen, öffentliche Auflagen und Einsprachenerledigungen, usw.) sind, soweit nicht anders vermerkt, in die Offerte einzurechnen.

Insbesondere sind dies für:

- Übernahme der digitalen Orthofotos (SWISSIMAGE)
- Übernahme und Bereitstellung der bestehenden Akten in den Bearbeitungsgebieten
- Kosten für den Einsatz von Spezial-EDV
- Datentransferaufwendungen vor, während und nach Abschluss des Auftrages
- administrative Aufwendungen, wie Vertragsabschluss, Verifikation und Genehmigungsverfahren
- Zusammenarbeit mit berührten Amtsstellen
- Ausgabe sämtlicher Pläne
- Materialkosten, Reisekosten, andere Fremdkosten
- sämtliche Aufwendungen für die Mitwirkung allfälliger Einsprachenerledigungen zur öffentlichen Projektauflage

Die Mengenangaben in der Offerte beruhen auf Angaben der Gemeinde. Bei den Akkordpreisen wird, soweit nichts anderes vermerkt, nach effektiven Mengen abgerechnet.

Bei den Bauarbeiten werden die Kopien für die abgegebenen Offertformulare (Devis) nach den Angaben des Amtes für Strukturverbesserungen entschädigt.

### **1.9 Zusätzliche Kosten**

In die Einheitspreise sind in jedem Fall folgende Aufwendungen einzurechnen:

- Die Reise- und Deplacementspesen.
- Die Reproduktions- und die Dokumentationskosten. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Pläne, Tabellen, Verzeichnisse usw. in 4 Exemplaren abzuliefern.
- Die Teilnahme an Informationsversammlungen sowie Besprechungen mit den kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen.

Zusätzlich entschädigt werden der Aufwand für die Beschwerdeerledigung (2. und höhere Instanzen).

Weitere nicht vorgesehene oder vorhersehbare Arbeiten werden nur entschädigt, wenn diese vor deren Ausführung auf Verlangen des Unternehmers unter den Betroffenen schriftlich vereinbart und bestätigt worden sind.

### **1.10 Teuerung**

Das Honorarangebot bezieht sich auf die Preisbasis 2010 (inklusive 7.6 % Mehrwertsteuer) und gilt abgesehen von Erhöhungen der Mehrwertsteuer für die Mandatsdauer als fest.

Die Abgeltung der Teuerung bei der Projektierung und Bauleitung ist in den Unternehmerpreisen für Bauarbeiten enthalten.



### **1.11 Zahlungsmodalitäten**

Die Bauherrschaft leistet Abschlagszahlungen aufgrund eines schriftlichen, detaillierten Leistungsnachweises und nach erfolgter Rechnungskontrolle durch das Amt für Strukturverbesserungen.

Der Rückbehalt beträgt 10 %.

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen verwirkt, sobald sich der Anbieter in Verzug befindet.

Die Schlusszahlung erfolgt nach der Anerkennung des Werkes durch Kanton und Bund.

Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen stets gesondert auszuweisen.

Fremdrechnungen, insoweit nicht in den Offertpreisen enthalten, werden separat in Rechnung gestellt. Der technische Leiter leitet die von ihm visierten Fremdrechnungen direkt an die Aufsichtsbehörden zur Kontrolle und Zahlung zu Handen der Auftraggeber weiter.

### **1.12 Urheberrechte**

Der Unternehmer darf ohne Einverständnis der zuständigen Dienststelle Projektierungs-, Planungs- und Vermessungsakten oder Bestandteile derselben weder für sich noch für Dritte gewinnbringend nutzbar machen.

### **1.13 Transferieren von Daten**

Aufwendungen für das Transferieren von Daten sowohl beim Datenbezug wie auch bei der Abgabe sind in die entsprechenden Offertpositionen einzurechnen.

### **1.14 Auftragsänderungen**

Auftragsänderungen bedürfen vorgängig ihrer Ausführung der schriftlichen Genehmigung seitens der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden. Im Änderungsauftrag sind die Gründe, die Arbeitsanweisungen und die aus der Auftragsänderung resultierenden Kostenfolgen aufzuführen.

Sich abzeichnende Kostenüberschreitungen sind vom technischen Leiter unverzüglich den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden zu melden. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Kostenüberschreitungen trägt der technische Leiter.

### **1.15 Schlüsselpersonal**

Alle Arbeiten sind ausschliesslich durch das für den jeweiligen Teilauftrag bezeichnete Schlüsselpersonal ausführen zu lassen. Änderungen sind rechtzeitig den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden zu melden.

Das verantwortliche Schlüsselpersonal nimmt an allen Sitzungen und Koordinationsveranstaltungen des Auftraggebers und der Aufsichtsbehörden teil.

### **1.16 Einsatz von EDV-Hilfsmitteln**

Beim Einsatz von EDV-Hilfsmitteln herrscht grundsätzlich Methodenfreiheit.

Im Interesse möglichst geringer Aufwendungen in der Datenübernahme und -Weitergabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Schnittstellen zu sämtlichen Partnern zu gewährleisten.

Allfällige Mehrkosten, die sich aus Schnittstellenproblemen ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **1.17 Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Rechte und Pflichten der Auftraggeber und des Auftragnehmers die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere die Artikel 363 - 379 über den Werkvertrag.

Bei Streitigkeiten zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer versucht grundsätzlich zuerst die Aufsichtsbehörde zu schlichten. Können die Differenzen nicht gütlich erledigt werden, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Als Gerichtsstand gilt Brig.

## **2 Besondere Bestimmungen**

### **2.1 Spezielle Vertragsbestimmungen**

Ausführungszeitpunkt und Etappierung der Arbeiten hängen von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.

Sind die Vertragsparteien unter sich über Verfahrensabläufe (öffentliche Auflagen, Umfang der abzugebenden Akten, usw.) uneinig, so entscheidet die zuständige Amtsstelle. Sie regelt gleichzeitig auch allfällige finanzielle Konsequenzen.

Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten sind in jedem Fall vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte zu klären und schriftlich in einem Nachtrag zu dieser Offerte zu vereinbaren. Eine allfällige Honoraranpassung berechnet sich nach den Ansätzen der vorliegenden Kostengrundlage.

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei Verletzung seiner Treue- und Sorgfaltspflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung oder Überwachung der Kosten inklusive Prüfung der Unternehmerrechnungen sowie beim Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

Ungenügende und fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

### **2.2 Vergabekriterien**

#### **2.2.1 Eignungskriterien**

Die Projekterarbeitung erfordert Kenntnisse in der Sanierung von Flurstrassen im Berggebiet. Es werden nur Bewerbungen von fachlich qualifizierten Kultur-, Forst- und Bauingenieurbüros berücksichtigt, wobei die Schlüsselperson (Projektleiter) entsprechende Referenzen aufzuweisen hat.

Die Bewerber müssen die notwendigen personellen Kapazitäten aufweisen, um die Arbeiten fach- und termingerecht ausführen zu können (Kapitel 4.1).

Bewerber, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen – falsche Auskünfte machen, Steuer- und Sozialabgaben nicht entrichten, Gesamtarbeitsverträge missachten, Abreden treffen, in hängigen Straf- und/oder Konkursverfahren stehen, Versicherungsnachweise und Bankgarantien bei Bedarf nicht zu hinterlegen vermögen – werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (Kapitel 4.2).

Die Beurteilung der Eignung des Bewerbers erfolgt aufgrund der eingeforderten Angaben in den vorliegenden Bewerbungsunterlagen.

Die Auftraggeberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Bewerber nähere Angaben und Nachweise über die Eignungskriterien zu verlangen.

### 2.2.2 Zuschlagskriterien

Unter den die Eignungskriterien erfüllenden Angeboten erfolgt die Vergabe nach dem Grundsatz des wirtschaftlich günstigsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis- / Leistungsverhältnisses.

Grundlage zur Beurteilung des Angebotes bilden die Angaben unter Kapitel 4 des vorliegenden Pflichtenheftes sowie allfällige Referenzauskünfte. Besondere Beachtung wird dem Schlüsselpersonal zugestanden.

Die gültigen Bewerbungen werden aufgrund der Ausbildung und der Referenzen des angegebenen Schlüsselpersonals (Qualitätskriterien, Befähigung, das Aufgabenspektrum abzudecken) und dem Offertpreis von der Gemeinde XY beurteilt. Ein Vertreter des Amtes für Strukturverbesserungen nimmt an der Beurteilung mit beratender Stimme teil.

Als Zuschlagskriterien für die Bewertung gelten:

Kriterien	Gewicht %	Unterkriterien	Gewicht %
<b>Preis</b>	50		
<b>Qualifikation Projektteam</b>	50	Ausbildung der Schlüsselpersonen	40
		Referenzen der Schlüsselpersonen im Bereich Sanierungen von Strassen / Flurwegen etc. (Min. 5 Objekte)	40
		Projektorganisation, Beurteilung Umwelteinflüsse und Ortskenntnisse	20

Das Angebot, das aufgrund der Vergleichstabelle die höchste Punktzahl erreicht, gilt als Vergabungsantrag und wird dem Kanton zur Genehmigung beantragt.

### 2.3 Unterangebote

Bei ungewöhnlich niedrigen oder unplausiblen Angeboten (gegenüber den anderen Angeboten oder den geltenden Rahmentarifen) werden Erkundigungen bezüglich der Einhaltung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen eingezogen. Allenfalls bleibt der Ausschluss allfälliger Angebote vorbehalten.

### 3 Leistungsbeschreibung

#### 3.1 Allgemeine Angaben zum Auftrag

Das Projekt beinhaltet alle Flurstrassen (mit landwirtschaftlichem Anteil >50%) auf Gebiet der Gemeinde XY, die in den nächsten ca. 5 Jahren instand gestellt werden sollen.

- Inventarisierung und Zustandsbeurteilung der einzelnen Flurstrassen und Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit ihrer Sanierung.
- Vorschlagen von Sanierungsmassnahmen nach vermassten Typenprofilen Die Sanierungsmassnahmen sind bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fuss- und Wanderweggesetzgebung zu beurteilen (Leistungsumfang: ca. 1/2 Bauprojekt).
- Abgrenzung des Erschliessungsperrimeters, Umschrieb der heutigen Bewirtschaftung und Begründung des Vorhabens.
- Bauleitung gemäss vollem Leistungsumfang der SIA 103, d.h. Oberbauleitung, örtliche Bauleitung, Dokumentation sowie Überwachung und Schlussprüfung der ausgeführten Sanierungsarbeiten.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die auszuführenden Arbeiten in Etappen aufzuteilen und abzurechnen. Daraus kann der technische Leiter keine Entschädigungen ableiten. Ein allfälliger Koordinationsaufwand ist in die jeweiligen Offertpositionen einzurechnen.

#### 3.2 Anforderungen

Die Ingenieurarbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Weisungen des Amtes für Strukturverbesserungen auszuführen und zu offerieren.

Das Pflichtenheft für den bautechnischen Teil richtet sich grundsätzlich nach der SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003. Inhalt und Umfang der offerierten Arbeiten müssen mindestens den in den SIA-Normen 103 / 406 / D 0151 "Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft" und den in der Wegleitung "Unterlagen für subventionierte Bodenverbesserungen" festgelegten Anforderungen genügen.

Die im Pflichtenheft für die Projektierung und Bauleitung aufgeführten Nummern der Teilphasen weisen auf die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003, hin, wo der verbindliche und detaillierte Beschrieb nachzulesen ist, insoweit er für das vorliegende Operat zutreffend ist.

Zusätzlich gilt es, die in der SIA Empfehlung 406 "Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten" festgelegten Anforderungen zu beachten.

Inhalt und Umfang der offerierten Leistungen müssen genügen, um insbesondere:

- die Genehmigungs- und Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund zu erwirken;
- die Umweltauswirkung zu beurteilen
- die Werksbeschlussfassung zu vollziehen;
- die erforderliche öffentliche Auflage und Vernehmlassung zu vollziehen;

- die Projektierung und Bauleitung der Arbeiten nach den Regeln der Ingenieurkunst zu gewährleisten

Der Anbietende bestätigt, dass

- er die in der Ausschreibung integrierten Vorschriften, allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat;
- ihm sämtliche Ausschreibungsunterlagen und die örtlichen Verhältnisse bekannt sind;
- er die Vorschriften, die Ausschreibungsunterlagen und die örtlichen Verhältnisse in der Kalkulation berücksichtigt hat.

### **3.3 Ausgangsdaten und Elemente**

Die Daten des Übersichtsplanes im Rasterformat und das Swissimage (Orthofoto) können bei der GIS-Fachstelle nach Vertragsabschluss unentgeltlich bezogen werden bei : Vorname Name, Av. de la Gare 39, 1950 Sitten – Tel.-Nr. 027 / 0000000 – [vorname.name@admin.vs.ch](mailto:vorname.name@admin.vs.ch). Die rechtsverbindliche Nutzungsplanung sowie Inventar Wanderwege sind bei der Gemeinde zu beziehen.

### **3.4 Projektierung und Bauleitung**

#### 3.4.1 Grundlage

Grundlage zur Erarbeitung des Sanierungsprojektes bildet das von der Gemeinde erstellte Inventar vom August 2010.

### 3.4.2 Sanierungsprojekt

Das Sanierungsprojekt umfasst folgende Leistungen gemäss SIA 103, Ausgabe 2003

SIA 103 Ausgabe 2003	Teilphase	Leistungsbe- schrieb	Leistungs- anteil in %
2. Grundlagen	21 Grundlagenbeschaffung und Inventarisierung	4.1.21	1 %
3. Projektierung	32 Bauprojekt	4.1.32	22 %
	33 Bewilligungsverfahren/ Auflageprojekt	4.1.33	2 %
	51 Ausführungsprojekt	4.1.51	15 %
4. Ausschreibung	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	4.1.41	10 %
			50 %
5. Realisierung	52 Ausführung: Oberbauleitung, Bauleitung, Baukontrollen, Änderungen und Dokumentationswesen	4.1.52	39 %
	53 Inbetriebnahme, Abschluss	4.1.53	6 %
			45%

Für die Honorarberechnung gelten zudem folgende Präzisierungen:

1. **Tragkonstruktionen** werden nicht besonders entschädigt. Der entsprechende Aufwand ist in die Grundleistung einzurechnen.
2. Die Erstellung des **Kurzberichtes zu den Umweltabklärungen** ist in die einzelnen Projektphasen einzurechnen.

### 3.4.3 Beschrieb der einzelnen Projektbestandteile

Der nachfolgende Projektbeschrieb hat nur indikativen Charakter und wird mit der Aufarbeitung zum Sanierungsprojekt Änderungen erfahren.

Länge der zu sanierenden Strassen: ca. 17.6 km

Liste der zu sanierenden Strassen:

Nr.	Name der Flurstasse	Rasen[m]	Kies[m]	Belag[m]	Baujahr
1			700	100	1984
2			520	700	1984
3			580	90	unbekannt (1985)
4			715	200	1985
5			700	50	1983
6			330	60	1995
7				1'900	1981
8			600	300	1989
9			170	30	1989
10			400	150	1991
11			260	160	1991
12				1'400	1982
13		100	160		1989
14			660	40	1990
15		100	870	50	1989
16				930	1984
17			230	400	1984
18			50	50	1992
19		80			1992
20		260	300		1992
21		195			1992
22				110	1995
23			1'800		unbekannt
24			970	100	1 Teil unbek./ Teil 2 2002
<b>Total</b>		<b>735</b>	<b>10'015</b>	<b>6'820</b>	

#### 3.4.4 Inhalt des Sanierungsprojektes

Für Inhalt und Darstellung der Projekte gilt die SIA Norm 406.

Dabei ist es weniger wichtig, dass alle Details der Darstellung beachtet werden, sondern vielmehr, dass die Projekte auch insgesamt eine übersichtliche und klare Zielsetzung und Aussagekraft besitzen und auch für Aussenstehende und Laien nachvollziehbar und verständlich sind. Inhaltlich geht es nicht nur um eine ausschliesslich technische Projektbeschreibung, sondern um eine umfassende Darlegung der in Bezug auf das Projekt bedeutsamen Sachverhalte. Das Sanierungsprojekt ist in 4 Exemplaren zu liefern und hat mindestens zu enthalten:

- Originallandeskartenausschnitt 1: 25'000 mit Projektstandort
- Übersichtsplan 1:5000 mit Ist-Zustand, Erschliessungsperimeter unterteilt in Landwirtschafts-, Bau- und allfälligen Schutzzonen
- Typenprofile für die gewählten Sanierungsarten pro Strasse oder Strassenabschnitt
- Schemapläne für allfällige Kunstbauten
- Fotodokumentation



- Technischer Bericht mit Zustandsbeurteilung, Begründung des Erschliessungserfordernisses, der Sanierungsbedürftigkeit, Begründung der gewählten Verbauungsmethoden, Beurteilung der landwirtschaftlichen Situation und der Umweltaspekte, Koordination mit den benachbarten Interessen (Fuss- und Wanderweggesetzgebung).
- Baubeschrieb und Kostenvoranschlag (**pro Strasse**) aufgrund von Vorausmassen zur Durchführung der Submission.
- Richtlinie Periodischer Unterhalt (PWI) und Sanierung von Flurstrassen und –wegen kann beim Amt für Strukturverbesserung, Visp (tel 027 0000000, e-mail vorname.name@admin.vs.ch) bezogen werden.

### 3.4.5 Bauausführung

Die Bauausführung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die zu erbringenden Bauleitungsaufgaben richten sich nach der SIA 103 und umfassen die Grundleistungen des Ingenieurs als Gesamtleiter mit Oberbauleitung und örtlicher Bauleitung sowie die Inbetriebnahme und Abrechnung mit der Abschlussdokumentation über das ausgeführte Werk.

Eine allenfalls erforderliche Umweltbaubegleitung bildet integrierender Bestandteil der ordentlichen Bauleitung.

## 4 Firmenangaben

### 4.1 Firmenspezifische Angaben

Bei Ingenieurgemeinschaften (ARGE) sind die entsprechenden Angaben für jede der beteiligten Firmen zu machen.

Name des Bewerbers:	
Einzelfirma : ja / nein	
ARGE : ja / nein	
Rechtsform:	
Gründungsjahr :	
bei ARGE: Federführung bei:	
Geschäftsadresse:	
Telefon: / Fax:	
e-mail-Adresse:	
Qualitätssicherung:	

Haupttätigkeit:		
Haupteinsatz (geografisch):		
Personalbestand:	Vollzeitstellen:	
	Hochschulabsolventen (ETH / Uni):	
	Techniker:	
	Andere:	
Berufshaftpflichtversicherung:	Gesellschaft:	
	Deckungssumme:	
Organigramm / Firmenstruktur:	gemäss separater Beilage Auftragnehmer	
Organigramm / Projektorganisation:	gemäss separater Beilage Auftragnehmer	

## 4.2 Öffentliches Beschaffungswesen

Damit im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Anforderungen geprüft werden können, ist dieses Formular **ausgefüllt und unterzeichnet dem Angebot beizulegen** (Artikel 11, Bst. e, IvöB / Artikel 15 kVöB).

**Achtung!** Nur Teil **A** oder **B** des Formulars ausfüllen, d.h. den Teil der Ihre Firma betrifft. Anbieter, die **nicht** in den Ständigen Listen **eingetragen** sind oder für welche keine Ständige Liste besteht (**B**), haben die **verlangten Beweisstücke und Unterlagen** beizulegen. Alle Anbieter (**A** oder **B**) bestätigen hiermit die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen und erteilten Antworten und Auskünfte auf die im vorliegenden Formular gestellten Fragen sowie der beigelegten Beweisstücke.

### 4.2.1 Anbieter A / In der Ständigen Liste eingetragen

Der Anbieter erklärt, im Zeitpunkt der Offertenabgabe in der Ständigen Liste

(Name des Registers angeben) .....

des Kantons ..... eingetragen zu sein.

Der Anbieter erklärt:

1. die Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten, welche im Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag vorgeschrieben sind;
2. im heutigen Zeitpunkt die Beitragszahlungen und die Sozialabgaben an die FZ – AHV – IV – EO – ALV – KVG – UVG – BVG abgerechnet und beglichen zu haben;
3. die Steuern, namentlich die Quellensteuern regelmässig entrichtet zu haben;
4. in der Lage zu sein, die Zahlungsfähigkeit des Anbieters nachzuweisen;
5. dass die Verantwortlichen des Anbieters während der zwei dieser Offertenabgabe vorausgegangenen Jahre nicht wegen schwerer beruflicher Verfehlungen strafrechtlich verurteilt wurden;
6. nur Unterakkordanten zu beauftragen, welche die oben gestellten Anforderungen erfüllen;
7. von der Verpflichtung Kenntnis zu nehmen, auf Anfrage des Auftraggebers die nötigen Unterlagen zu liefern, welche beweisen, dass der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die Anforderungen laut den oben aufgeführten Punkten 1 – 3 erfüllt (Artikel 15, Absatz 3, VöB).

Ort und Datum:

**Anbieter A (Stempel und Unterschrift)**

.....

.....

## 4.2.2 Anbieter B / NICHT in der Ständigen Liste eingetragen oder dieser nicht unterstellt

Der Anbieter, der **nicht** in der Ständigen Liste **eingetragen ist**, oder für dessen Beruf keine Ständige Liste besteht, hat die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

<b>Einhaltung der Bedingungen bezüglich Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnissen</b>	<b>JA / NEIN</b>
Verpflichtet sich der Anbieter, sämtliche Arbeitsbedingungen des <b>Gesamtarbeitsvertrags</b> (GAV) oder des <b>Normalarbeitsvertrags</b> (NAV) des Kantons Wallis oder bei Fehlen eines GAV / NAV die im Beruf geltenden Bedingungen einzuhalten?	----- -
Verpflichtet sich der Anbieter zur Einhaltung der <b>Sozialleistungen</b> , welche vollständig mit jenen des <b>Gesamtarbeitsvertrags</b> oder <b>Normalarbeitsvertrags</b> oder bei Fehlen eines solchen den im Beruf geltenden Sozialleistungen übereinstimmen?	----- -

<b>Einhaltung der Beitragszahlungen und der Sozialabgaben</b>	<b>JA / NEIN</b>
Hat der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die Sozialkassen bis zum letzten Verfalldatum abgerechnet und bezahlt: AHV - IV – EO – ALV?.....	-----
Familienzulagen?.....	-----
Berufsvorsorge?.....	--
Krankenversicherung?.....	-----
Unfallversicherung?.....	-----
	--
	-----
	-

<b>Bezahlung der Steuern</b>	<b>JA / NEIN</b>
Hat der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die <b>Steuern</b> bis zum letzten Verfalldatum bezahlt?	-----

<b>Zahlungsfähigkeit im Zeitpunkt der Offertenabgabe</b>	<b>JA / NEIN</b>
Ist die Zahlungsfähigkeit des Anbieters gewährleistet?	-----

<b>Unterakkordanten</b>	<b>JA / NEIN</b>
Ist der Anbieter bereit sich zu verpflichten nur Unterakkordanten zu beauftragen, welche die vorstehenden Anforderungen in allen Punkten erfüllen?	----- -

**Anbieter B ist im Weiteren verpflichtet, die nachstehend bezeichneten Unterlagen einzureichen:**

1. Fotokopien von Diplomen, Fachausweisen, Meisterdiplom oder Fähigkeitsausweis mit nachgewiesener Berufserfahrung des Verantwortlichen der Arbeitsausführung und/oder seiner Mitarbeiter;
2. Aktuelle Bescheinigung, wonach die Sozialbeiträge und Sozialabgaben bezahlt sind : AHV – IV – EO – ALV, Familienzulagen, Berufsvorsorge, Kranken- und Unfallversicherung;
3. Aktuelle Bescheinigung, wonach die Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern bezahlt sind;
4. Aktueller Auszug des Konkurs- und Betreibungsamts.

Ort und Datum :

**Anbieter B (Stempel und Unterschrift)**

.....

**N.B.** Der Anbieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt zu haben. Falsche oder ungenaue Auskünfte zu erteilen oder die verlangten Unterlagen nicht einzureichen, sind Gründe für den Ausschluss vom Zuschlagsverfahren (Artikel 23, Absatz 1, VöB).

Vorbehalten bleiben das Verfahren zur Suspendierung oder Streichung des Eintrags in den Ständigen Listen (Artikel 10 und 11 VstL) sowie die Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen.

Die Ständigen Listen der Unternehmen und Planungsbüros können im Internet eingesehen werden unter [www.vs.ch](http://www.vs.ch) (Berufe, Gewerbe, Handel und Industrie).

#### 4.2.3 Verantwortliche(r) Schlüsselpersonen : Projektleiter(in) und Sachbearbeiter(in) (min 5 Objekte pro Schlüsselperson)

Mandatsteil:	Name:	Ausbildung: Diplom (Jahr)	Referenzprojekte (Projekt / Länge m / Investition Fr. / Zeitraum)
Kulturtechnische Bauten und Anlagen:	Projektleiter:		Die Referenzobjekte sind einzeln aufzulisten!
	Sachbearbeiter:		Die Referenzobjekte sind einzeln aufzulisten!

Die voraufgeführten verantwortlichen Schlüsselpersonen haben bei allen Kontakthandlungen mit dem Auftraggeber und den Behörden bei der Projektrealisierung anwesend zu sein. Im Widerhandlungsfalle können Anbieter gemäss Artikel 19 KIVöB vom 8. Mai 2003 bis zu fünf Jahren von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die voraufgeführten Schlüsselpersonen können nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Krankheit und Tod der Schlüsselperson.

**Als Referenzobjekte (5) gelten die in den letzten 10 Jahren von den angegebenen Schlüsselpersonen bearbeiteten, erfolgreich abgeschlossenen Sanierungsprojekte von Flurstrassen unter Angabe der Projektbezeichnung, der effektiven Sanierungslänge (m), der Gesamtkosten (Fr.) und des Bearbeitungsjahres.**

## **5 Offertformular**

- Projektierungs- und Bauleitungsmandat inkl. Umweltabklärungen

XY, im August 2010

**GEMEINDEVERWALTUNG  
XY**

### Beilagen:

Kartenausschnitt mit Flurstrassenetz